

(3) Zu den Kosten, die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen, gehören grundsätzlich alle Zahlungen an die Werk­tätigen für die unmittelbare und mittelbare Durchführung des Produktions- und Zirkulationsprozesses, wie

- zeit- und leistungsabhängiger Lohn;
- Lohnzuschläge;
- Zusatzlohn;
- sonstige Zuwendungen an die Werk­tätigen;
- Prämien und Vergütungen.

(4) Zum Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen gehören

- Zuführungen zu Fonds und Umlagen;
- andere planbare Kostenarten;
- nicht planbare Kostenarten.

Kostenstellenrechnung

§56

In der Kostenstellenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Erfassung und Zurechnung der Kosten nach dem Ort der Kostenentstehung und -Verursachung;
- Gegenüberstellung der Kosten zu den Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistung) und Vergleich zu den vorgegebenen normativen Kosten bzw. Sichtbarmachung der Abweichungen von den normativen Kosten als Grundlage der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung;
- Ausweis der Zuschlagsbasen und Verrechnungsgroßen sowie Ermittlung der Zuschlagssätze für die Zurechnung der Gemeinkosten auf Kostenträger.

§57

(1) Kostenstellen sind örtlich und/oder funktionell abgrenzbare Bereiche des Betriebes. Daneben können Aktive Kostenstellen gebildet werden, die ausschließlich abrechnungstechnische Belange erfüllen und nicht von der Kostenentstehung bzw. Kostenverursachung abzuleiten sind.

(2) Die Kostenstellen sind grundsätzlich so zu bilden, daß sie gleichzeitig als Leistungsstellen fungieren, um den Werk­tätigen zahlenmäßige Informationen zur Leistungsbeurteilung zu liefern.

(3) Die Kostenstellen sind nach ihrer Stellung zur Haupttätigkeit des Betriebes zu bilden und grundsätzlich zu gliedern nach

- Forschungs-, Entwicklungs- sowie produzierendem Bereich, der die produzierenden Kostenstellen, die Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungskostenstellen sowie deren Kostenstellen der Abteilungsleitungen umfaßt;
- Betriebsleitungsbereich;
- Betreuungsbereich.

(4) Auf die Bildung gesonderter Kostenstellen für die Leitung von Betriebsbereichen kann verzichtet werden, wenn die hier zu erfassenden Kosten einen unerheblichen Umfang haben. Diese Kosten sind entweder innerhalb der produzierenden bzw. Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungskostenstellen oder in den Kostenstellen des Betriebsleitungsbereiches zu erfassen und zu kontrollieren.

(5) Für die Erfassung der Beschaffungskosten als Bestandteil der Leitungskosten sind gesonderte Kostenstellen zu bilden.

(6) Die Kostenstellen sind unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu bilden. Die Rahmengliederung der Kostenstellen ist in den Richtlinien gemäß § 139 festzulegen und hat überbetriebliche Vergleiche zu ermöglichen.

(7) Die Bildung von Kostenstellen ist so vorzunehmen, daß ein festgelegter Verantwortungsbereich nicht überschritten wird.

(8) Die Bildung der Kostenstellen hat die Erfordernisse der Kalkulation sowie der Abrechnung des Nutzens aus dem technischen Fortschritt zu berücksichtigen.

§58

(1) Den Kostenstellen sind grundsätzlich nur die von ihnen beeinflussbaren Kosten zuzuordnen. Darüber hinaus sind den Kostenstellen alle diejenigen Kosten zuzuordnen, die für

- eine differenzierte Gemeinkostenzurechnung auf Kostenträger;
 - eine aussagefähige kombinierte Kosten- und Ergebnisrechnung in der Kostenstellenrechnung;
 - die Normierung der technologischen Gemeinkosten und Leitungskosten
- erforderlich sind.

(2) Unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit sind die Kosten gemäß Abs. 1 den Kostenstellen soweit wie möglich direkt zuzuordnen.

§59

Auf Aktiven Kostenstellen können die von verschiedenen Verantwortungsbereichen verursachten Kosten sowie die nicht durch innerbetriebliche Verantwortungsbereiche verursachten Kosten erfaßt werden.

§60

(1) Die Verrechnung der Kosten für eigene materielle Leistungen, die der Unterstützung der Haupttätigkeit des Betriebes dienen, hat vorrangig im Auftragsverfahren oder entsprechend der verbrauchten Menge zu erfolgen. In der Kostenartenrechnung ist der verrechnete Eigenverbrauch zu eliminieren, so daß der Nachweis der Kostenarten des Betriebes gemäß § 53 gewährleistet ist.

(2) Sofern die eigenen materiellen Leistungen nur einen geringen Umfang haben und überwiegend von den Kostenstellen des Betriebsleitungsbereiches verbraucht werden oder Besonderheiten es erfordern, kann eine differenzierte Verrechnung entfallen. In diesem Falle sind diese Kosten in die Betriebsleitungskosten einzu beziehen.

§61

(1) Für die Leistungsbeurteilung und Planung sind die Kosten nach ihrem Verhalten zur Stellen- und Gesamtleistung bzw. Endleistung des Betriebes zu analysieren und mindestens einmal jährlich nachzuweisen. Dieser Nachweis kann außerhalb der Kostenstellenrechnung erfolgen.

(2) Zur Messung der Stellenleistung sind Mengen- bzw. Wertgrößen der Produktion oder Zeitgrößen (Maschinenlaufzeiten, Arbeitszeiten u. a.) anzuwenden.

(3) In der Kostenstellenrechnung ist bei gegebenen Voraussetzungen eine kombinierte Kosten- und Ergebnisrechnung anzustreben.

Kostenträgerrechnung

§62

(1) Die Kostenträgerrechnung gliedert sich in Kostenträgerzeitrechnung und Kostenträgerstückrechnung.